

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 12

Neuteich, den 20. März

1924

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Gebührenordnung für Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 23 der Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirks-schornsteinfeger vom 18. September 1922 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger 1922 S. 575) wird für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirks-schornsteinfeger folgende Gebührenordnung für den Kreis Gr. Werder erlassen:

1. 1. für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen, Geschäftszimmern und kleinen gewerblichen Räumen (Der Herd, bezw. die Kochstelle gilt als eine Feuerstelle, auch wenn ein Bratofen, ein Grudeherd oder dergl. mit besonderer Feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden ist.) Gulden-
Pfennig
10
2. für jede gewerblich benutzte Feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben, sofern diese starker Feuerung bedarf 40
3. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, sofern diese im Gebrauch ist, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind 10
4. a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2 bis 3 mal wöchentlich bakt 40
b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich bakt 50

II. 1. für das Ausbrennen von Schornsteinen:
Das Doppelte des tarifmäßigen Lohnes der Hilfskräfte und Ersatz der durch die Hinzuziehung der Feuerwehr entstandenen Kosten. (Der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gesellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit).

Der Preis für das zum Ausbrennen benötigte und vom Bezirks-schornsteinfeger zu liefernde Brennmaterial ist in dem vorstehenden Gebührensatz enthalten.

2. für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuerschau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art:

Die dem Bezirks-schornsteinfeger entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.

- III. 1. für Arbeiten, welche außer der gewöhnlichen sechswöchigen Reinigung verlangt werden oder notwendig sind, ist der doppelte Betrag der vorstehenden Sätze zu zahlen.
2. Alle vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten und solche in der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten.
3. Obige Sätze gelten nur für die Städte Neuteich und Tiegenhof sowie auch für die Gemeinde Kalthof. Für alle übrigen Ortsgemeinden tritt zu den aufgeführten Sätzen noch ein Zuschlag von 50%.

IV. 1. der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der Schornsteine erhoben werden.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hausbesitzer und Schornsteinfeger entscheidet der Landrat.

Diese Gebührenordnung tritt am 15. März d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird unter dem 15. Oktober v. Js. (Kreisblatt Nr. 45) erlassene Gebührenordnung aufgehoben.

Tiegenhof, den 15. März 1924.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 2. Aufruf der Danziger Zwischenguldenscheine zu 10.— und 50.— Gulden.

Wir fordern hiermit die Inhaber unserer Kassenscheine über 10.— und 50.— Danziger Gulden auf, uns diese Scheine bis zum 31. März 1924

einzureichen zwecks Umtausch in Noten der Bank von Danzig oder in andere gesetzliche Zahlungsmittel der freien Stadt Danzig.

Gleichzeitig machen wir hiermit bekannt, daß wir ab heute unsere Geschäftsräume in die Räume der Bank von Danzig (Gebäude der früheren Reichsbankhauptstelle) verlegt haben.

Danzig, den 17. März 1924.

Danziger Zentralkasse

Aktien-Gesellschaft.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 18. März 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Frühjahrs-Hochwasser der Weichsel.

Auf Grund der aus dem oberen Stromgebiet eingehenden Nachrichten über den Abfluß des Hochwassers und den Abgang des Eises wird der Eintritt des zu erwartenden Frühjahrs-Hochwassers und Eisgangs der Niederungsbewohner an den Hochwasser-Signalen bei Schillno, Peisau, Brahemünde, Bienkowitz, Schwetz, Kurzebrack und Montauer Spitze durch Hissung bis zu 3 kugelförmigen bezw. kegelförmigen Signalkörpern zur Kenntnis gebracht werden. Eine Kugel zeigt ein erhebliches Steigen des Wassers in **Zawichost**, zwei Kugeln ein solches in **Warschau** oder **Sakrozyu** und drei Kugeln desgl. in **Thorn** an.

Die Kugeln werden wieder entfernt, sobald der Scheitel der Hochwasserwelle an dem Standorte des Signals vorübergegangen ist und das Wasser dort wieder fällt. Der **Eisgang wird durch Kegel** in derselben Weise angezeigt. Nähere Angaben über Wasserstands- und Eisverhältnisse werden in der Nähe der Signale durch Aushang von Tafeln bekannt gegeben. Das Gleiche geschieht am Weichselufer bei Thorn, Gordon, Culm, Graudenz, Dirschau, Rothebude und Einlage.

Zum Zeichen, daß Hochwasser eingetreten ist und Hochwasser-nachrichten eingegangen sind, wird an letzteren Orten in der Nähe des Stromufers an einem Mast ein runder Korb gehißt und zwar so lange, bis der Scheitel der Hochwasserwelle vor dem betreffenden Orte vorübergegangen ist.

Danzig, den 27. Februar 1924.

Der Technische Direktor des Ausschusses
für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.
(Strombauverwaltung).

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 12. März 1924.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 4.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammlung S. 545). Vom 6. 7. 1923.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des § 54 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), treten folgende Vorschriften:

§ 54.

1. Für die Mahnung (§ 7) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

2. Die Mahngebühr beträgt vier vom Hundert des angeforderten Betrages, mindestens aber das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Ist ein mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragter Beamter zur Annahme des rückständigen Betrages ermächtigt worden, so erhöht sich die Mahngebühr auf fünf vom Hundert des im Mahnzettel angeforderten Betrages, mindestens aber auf das Dreifache der Briefgebühr (§ 59).

- 3. Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.
- 4. Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.
- 5. Erfolgt die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung, so wird keine Mahngebühr erhoben.

§ 55.

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

- 1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 56);
- 2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 57);
- 3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 58).

§ 56.

1. Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt sechs vom Hundert des Betrages (§ 60), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59).

2. Die Gebührenschuld entsteht:

- 1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht;
- 2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

3. Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

- 1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat;
- 2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

4. Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 18), so ist

- 1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;
- 2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
- 3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

5. Wird die Pfändung als Anschlusspfändung (§ 34) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

6. Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 57.

1. Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt acht vom Hundert des Betrages (§ 60), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 59).

2. Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

3. Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

4. Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 27 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 56 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreifache der Briefgebühr (§ 59), zu entrichten ist.

§ 58.

1. Die Schreibgebühr (§ 55 Nr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 59). Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 59) zu entrichten.

2. Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

3. Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 59.

Briefgebühr im Sinne dieser Verordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

§ 60.

1. Soweit nicht die Briefgebühr als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird die Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrundegelegt, deretwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

2. Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf volle Tausend Mark nach unten abgerundet.

§ 61.

1. Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

2. Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 62.

Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind aus der Mahngebühr zu decken.

§ 63.

1. Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

2. Die übrigen baren Auslagen, die Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

- 1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
- 2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushange bestimmt sind, dagegen nicht die durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
- 3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Abernntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere;
- 4. die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge (§ 64);
- 5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 35 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

3. Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht, oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

4. Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände billige Rücksicht nehmen.

§ 64.

1. Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

2. Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich des Zeugungszuschlages nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

§ 65.

für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 64 nicht.

Artikel 2.

Die bisherigen §§ 55 und 56 der im Artikel 1 bezeichneten Verordnung werden §§ 66 und 67. Der Gebührentarif fällt weg.

Artikel 3.

1. Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

2. Für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das frühere Recht insoweit, als die Gebührenschuld oder die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Danzig, den 6. Juli 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 4. März 1924.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.
Zahlung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 21. Januar d. J. nochmals um pünktliche Einfindung der zum 1. April d. Js. fälligen 11. Rate in Höhe von 60 % der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1924 ersucht. Eine Hinausschiebung dieses Termins kann unter keinen Umständen erfolgen, da die Beiträge mit größter Beschleunigung nach Danzig abgeführt werden müssen.

Tiegenhof, den 14. März 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 6.
Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen für die Beförderung von Dampfpflügen auf öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis des Landrats erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr nachzusuchen. Etwasige Anträge für das laufende Jahr sind umgehend einzureichen.

Tiegenhof, den 13. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.
Bekanntmachung.

Die Weidenstrauch- und Grasnutzungen an den Kreisstraßen des Kreises Gr. Werder sollen meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden:

1. **Montag, den 7. April**, vormittags 9 30, im Gasthause **Gnojau** für die Strecken Gnojau—Simonsdorf, Altmünsterberg—Klossowo, Nielenz—Wernersdorf, Kunsendorf—Biekerfelde, Altmünsterberg—Heubuden—Tralau, Simonsdorf—Kl. Lichtenau und Simonsdorf—Altenau—Trappenfelde.
 2. **Dienstag, den 8. April**, vormittags 10 Uhr, im **Jander'schen Gasthause zu Gr. Lichtenau** für die Strecken Liefkau—Trampenau, Damerau—Barendt, Barendt—Palschau, Palschau—Sorzentrift und Pordenau—Gr. Lichtenau.
 3. **Dienstag, den 8. April**, nachmittags 2 Uhr, im **Schmidt'schen Gasthause zu Schöneberg** für die Strecken Mennonitenkirche Ladefopp—Rothebude, Neufirch—Schöneberg, Barenhof—Bärwalde, Neuteicherhinterfeld—Ladefopp.
 4. **Mittwoch, den 9. April**, vormittags 10 Uhr, im Deutschen Hause zu **Neuteich** für die Strecken Tragheim—Neuteich, Kalthof—Tralau—Trampenau, Neuteich—Ladefopp, Ladefopp—Mennonitenkirche, Trampenau—Parschau, Neuteichsdorf—Mierau und Abzweigung Neuteich—Brodtsack.
 5. **Donnerstag, den 10. April**, vormittags 10,30 Uhr, im **Epp'schen Gasthause in Platenhof** für die Strecken Tiegenhof—(Lakenwalde)—Fischerbabe, Orloffersfelde—Fürstenwerder und Tiegenort—Voll-Licht, Ladefopp—Tiegenhof.
 6. **Donnerstag, den 10. April**, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Deutsches Haus in **Tiegenhof** für die Strecken Tiegenhof—Einlage, Tiegenhof—Jungfer, Bockskrug—Neustädterwald, Kl. und Gr. Mausdorf, Dorfstraße Kl. Mausdorf, Dorfstraße Lupushorst, Lakendorf—Krebsfelde und Bahnhofstraße Lakendorf, Jungfer—Zeyersvorderkampen und Tiegenhof—Rüdenau.
 7. **Freitag, den 11. April**, vormittags 11 Uhr, im **Jungius'schen Gasthause zu Marienau** für die Strecken Ladefopp—Marienau, Brodtsack—Lindenau, Brodtsack—Marienau—Rüdenau, Niedau—Gr. Mausdorf.
 8. **Sonntag, den 12. April**, vormittags 10 Uhr, im Gasthause von Herrn **Mammen** in **Gr. Lesewitz** für die Strecken Marienburg—Tragheim, Kl. Lesewitz—Halbstadt, Kl. Lesewitz—Tannsee, Tragheim—Schadwalde, Tannsee—Lindenau, Tragheim—Kl. Lesewitz.
- Die Weidenstrauchnutzungen für die Strecken Tiegenhof—Einlage und Tiegenhof—Jungfer werden **Donners-**

tag, den 10. April im Termin im Deutschen Hause in **Tiegenhof** anschließend verpachtet.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Tiegenhof, den 15. März 1924.

Das Kreisbauamt.

Nr. 8.
Schulhaushaltsanschlüsse.

Da noch eine ganz erhebliche Zahl von Schulvorständen mit der Vorlage der **Schulhaushaltsanschlüsse** im Rückstande ist, ersuche ich die betreffenden Schulvorstände unter Hinweis auf meine Verfügung vom 25. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 9, — mir die fehlenden Anträge in **doppelter** Ausfertigung nunmehr **schleunigst** einzureichen.

Tiegenhof, den 17. März 1924.

Der Landrat.

Nr. 9.
Schutzmaßnahmen gegen Fleckfieber.

Um Schutze gegen die Einschleppung des in Nachbargebieten der freien Stadt Danzig aufgetretenen Fleckfiebers wird auf Grund von §§ 12, 13, 14 und 24 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeindefählicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) bis auf weiteres nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Arbeitgeber, der vorübergehend angenommene, nicht ortsanfässige, landwirtschaftliche Arbeiter (Saisonarbeiter) einstellt, hat innerhalb der ersten drei Tage nach Ankunft diese ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten untersuchen zu lassen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 2.

Verlaute Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlaufen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzuführen, bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen.

§ 3.

Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirktes innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Danzig, den 11. März 1924.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Ziehm.

Veröffentlicht!

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die vorstehende Verordnung weitgehend bekanntzumachen. Ich weise darauf hin, daß nach §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 30. 6. 1900 in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 und der Verordnung vom 23. 10. 1923 mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder entsprechender Haft bestraft wird, wer der erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht in die im § 1 der Verordnung bezeichneten Listen von der Durchführung der Bestimmungen zu überzeugen. Ebenso ist der Landjäger eine genaue Kontrolle der Bestimmungen aufzugeben.

Tiegenhof, den 17. März 1924.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 10.
Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, nach den untenstehend bezeichneten Personen, die wegen Diebstahls gesucht werden, zu fahnden, sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und mir zu Nr. 1161 L. sofort (telefonisch) Bericht zu erstatten.

1. **Leo Tomaszek**, geb. am 5. 4. 1904 in Jablonow, Kreis Birnbaum, Größe: 1,73 m, Gestalt: schlank, Haare: blond, Bart: keinen, Kennzeichen: auffallend geöffneten Mund.

Alexander Steinke, geb. 8. 6. 1904 in Lubin, Kreis Wlaczlawek. Größe: 1,70 m, Gestalt: mittel, Haare: schwarz, Bart: keinen, Augen: dunkelbraun.

Tiegenhof, den 14. März 1924.

Der Landrat.

Nr. 11.
Festnahme.

Der ausländische Arbeiter **Friedrich Behrke**, geb. am 15. November 1894 in Pr. Stargard, hat am 22. Januar 1924 seine Arbeitsstelle in Scharfenberg heimlich verlassen, ist dann zu dem Gutsbesitzer **Schmidt** nach Mönchengrebin gegangen, wo er am 27. 1. d. Js. dem Arbeiter **Krest** verschiedene Sachen und Ausweispapiere

entwendet haben soll und dann verschwunden ist. Wahrscheinlich wird Behnke jetzt unter den Namen Krest irgendwo im Freistaat auftauchen. Früher hat er sich auch Schulz genannt. Es besteht die Vermutung, daß er sich in den hiesigen Kreis begeben hat.
Die Herren Gemeinde-, Ortsvorsteher und Landjäger sowie die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, auf Behnke zu fahnden, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und mir sofort Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. März 1924.

Der Landrat.

Nr. 12.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts Danzig vom 1. d. Mts. ist der Hofbesitzer Johannes Penner in Neuteichsdorf als Schiedsmann für den 19. Schiedsmannsbezirk (Neuteichsdorf) und als stellvertretender Schiedsmann für den 18. Schiedsmannsbezirk (Bröske, Mierau) auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.
Tiegenhof, den 12. März 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Johann Peters in Pletzendorf und der Käseerei Kunzendorf ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
Tiegenhof, den 18. März 1924.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abholung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1924.

a) Arbeitnehmer.

Gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, ein Steuerbuch von der Gemeindebehörde seines Wohnortes in Empfang zu nehmen. Unter diese Bestimmung fallen alle Arbeitnehmer, gleichviel ob sie z. Zt. arbeitslos sind oder ein steuerpflichtiges Einkommen nicht haben. Alle Arbeitnehmer, die noch nicht im Besitze des Steuerbuches für 1924 sind, werden nochmals ersucht, dieses bis zum 15. d. Mts. beim zuständigen Steueramte in Empfang zu nehmen, andernfalls gegen die Säumigen gemäß § 48 des Einkommensteuergesetzes mit Strafen vorgegangen wird.

b) Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber werden nochmals auf genaueste Durchführung des § 36 des Einkommensteuergesetzes hingewiesen:

§ 36 lautet:

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber kein Steuerbuch vor (§ 35) so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des Arbeitslohns, jedoch ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen nach §§ 29 und 30 in Abzug zu bringen und allmonatlich bis zum 5. j. Mts. an die Freistadtsteuerkasse abzuführen. Wird nachträglich vom Arbeitnehmer ein Steuerbuch vorgelegt, so ist von der nächsten auf diese Vorlage folgenden Lohnzahlung ab nach § 35 zu verfahren.

Die Durchführung dieser Verfügung wird besonders scharf kontrolliert werden.

Danzig, den 7. März 1924.

Steueramt I—II.

Öffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewordenen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen, die allgemeine Umsatzsteuer sowie die Vermögenssteuer und Gewerbesteuer, bei letzterer soweit Bescheide erteilt sind und die Frist abgelaufen ist, sind bis zum 15. März d. Js. einschl. an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 5. 1. 24 bis zum 13. März 24 zur Annahme berechtigten Kassen der Gemeinden Joppot, Oliva, Ohra, Tiegenhof und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage ab 5 % Zinsen in Gulden erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln Zahlung zu leisten ist.

Vom 18. März ab werden die Rückstände kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 18. März d. Js. der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die Beitreibungskosten fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

Rassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 8¹/₂ bis 1 Uhr vormittags.

Danzig, den 11. März 1924.

Städtische und Freistaatliche Steuerkasse.

Die

**Generalversammlung
der Gr. Werderkommune**

findet am **Mittwoch, den 2. April d. Js.,** 10¹/₂ Uhr vormittags zu **Neuteich** im **Deutschen Hause** statt.

Die Herren Gemeindevorsteher, der dazu gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu senden.

Gleichzeitig findet am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, die Auktion der Weidezettel statt.

Das Angeld für die Weidezettel auf den 9 Hufen ist mit 30 G, für die Buschweide auf 40 G festgesetzt, und ist an dem Auktionstage sofort zu bezahlen.

Das Repräsentanten-Kollegium

M. Schroedter.

Während der Zeit des Umbaus
meines Grundstückes befindet sich meine Wohnung

Friedensmarkt Nr. 31

im Hause des Herrn Spediteurs **Max Dombrowski**

Paul Wedlich,

Löppermeister, Neuteich.